

ANLAGE 1 ZUM ANTEILSVERKAUF

AUSKÜNFTEN ZUR ÜBERTRAGUNG EINER §§ 6B-, 6C-RÜCKLAGE

Die im Folgenden aufgeführten Angaben sind von dem steuerlichen Berater des Anlegers gegenüber der Fondsgesellschaft zu bestätigen, damit eine unproblematische Übertragung der 6b-Rücklage des Anlegers auf die Wirtschaftsgüter des Fonds erfolgen kann.

1. Unterlage über die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 EStG;
2. Unterlage / Beschreibung der veräußerten Wirtschaftsgüter, die zur Bildung einer 6b-Rücklage geführt haben und mindestens 6 Jahre ununterbrochen zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte des Anlegers gehört haben;
3. Unterlage / Beschreibung, dass der bei der Veräußerung der Wirtschaftsgüter entstandene Gewinn bei der Ermittlung des im Inland steuerpflichtigen Gewinns nicht außer Ansatz geblieben ist;
4. Bestätigung, dass die Bildung und Auflösung der 6b-Rücklage in der Buchführung des Anlegers nachvollziehbar abgebildet ist.

Daneben ist vom steuerlichen Berater des Anlegers das Bestehen und die Höhe der zu übertragenden §§ 6b/6c-Rücklage zu bestätigen.

Die Angaben sind unter der Angabe des Namens und der Adresse des Anlegers innerhalb von vier Wochen nach Zeichnung der Fondsgesellschaft unter folgender Adresse zuzuleiten:

Garching SLC 2.2 Fonds GmbH & Co. geschlossene Investment-KG
Nördliche Münchner Straße 16, 82031 Grünwald